



Ausgehändigt durch: Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

## **Merkblatt**

### **Kenntlichmachungspflicht auf Speisekarten**

Der Gehalt an Zusatzstoffen ist auch auf Speisen- und Getränkekarten anzugeben. Sie müssen nicht direkt am Produkt stehen, sondern können als Fußnoten erläutert werden.

Nachfolgende 13 Zusatzstoffgruppen sind anzuführen:

1. mit Farbstoff
2. mit Konservierungsstoff
3. mit Antioxydationsmitte
4. mit Geschmacksverstärker
5. geschwefelt
6. geschwärzt
7. mit Phosphat
8. mit Milcheiweiß
9. koffeinhaltig
10. chininhaltig
11. mit Süßungsmittel(n)
12. enthält eine Phenylalaninquelle (bei Süßungsmittel Aspartam anzugeben)
13. gewachst (wenn die Oberfläche von frischen Früchten derart behandelt wurde)

Weitere Hinweise:

- Bei bestimmten Süßungsmitteln (Zuckeralkoholen) in einer Konzentration von mehr als 100 g/kg ist der zusätzliche Warnhinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ aufzunehmen.
- Zum Wein müssen die jeweilige Qualitätsstufe und das Anbaugebiet angegeben werden.
- Getränke dürfen nicht irreführend gekennzeichnet sein: Nektar darf z.B. nicht als Saft deklariert sein.
- Bei Getränken sind Mengenangaben erforderlich; sonst ist dem Gast kein Preisvergleich möglich.
- Zudem muss auf der Speise- und Getränkekarte mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, welches nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk sein darf.
- Bei Pizzagerichten werden teilweise Formfleischerzeugnisse als Belag verwendet. In dem Fall muss in der Speise- und Getränkekarte mit einem geeigneten Zusatz wie z. B. „Formfleischvorderschinken, aus Schinkenstücken zusammengesetzt“ darauf hingewiesen werden.

Die Angaben für die Speise- und Getränkekarte können von den Etiketten der Fertigpackung und Flaschen übernommen werden. Bei nicht verpackten Produkten sind Hersteller oder Lieferant zu befragen.



## Beispiel für eine Speisekarte

### Speisen

Bratkartoffel	€	Rindergulasch <sup>4,11</sup>	€
Pommes frites	€	Frikadelle	€
Kartoffelsalat, <sup>2,4</sup>	€	Schnitzel	€
Bratwurst <sup>3,4,7,11</sup>	€	Salat mit Schafskäse und Oliven <sup>6</sup>	€
Krakauer <sup>3,4,7,11</sup>	€		
Bockwurst <sup>2,3,4</sup>	€		
Hähnchenkeule	€		
Leberkäse mit Spiegelei <sup>2,4,11</sup>	€		

### Getränke

Coca Cola <sup>1,9</sup>	0,2l	€	Tasse Kaffee	€
Coca Cola light <sup>1,2,9,11,12</sup>	0,2l	€	Tasse Kakao	€
Fanta <sup>1,2,3</sup>	0,2l	€	Tasse Tee	€
Sprite <sup>1</sup>	0,2l	€	Campari <sup>1</sup> 2cl 38 Vol%	€
Apfelsaft	0,2l	€	Weißwein Franken Kabinett 0,2 l	€
Bananenfruchtsaftgetränk	0,2l	€		
Bitter Lemon <sup>10</sup>	0,2 l	€		

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.